

Richtsatz 3 - Holzverkauf als Vermittlungsgeschäft über die FBG und Rechnungstellung:

Pro Festmeter verkauftes Holz 2,50 € + Umsatzsteuer

Der Gesamtsatz pro fm beträgt somit in der Regel bei den bisherigen Verhältnissen 6,- €/fm.

Beispiel: bei 20 fm Holzeinschlag werden 120,- € + Umsatzsteuer fällig, wenn das bisherige Verfahren beibehalten wird.

Die Allgemeine Förderung in Form von Beratung und weiterführenden Hinweisen (z.B. Wegebau, Verkehrssicherung, Kalkung, Waldschutz.....) bleibt weiterhin kostenfrei. Die Erhöhung der Beförsterungskosten wird begründet mit der durch Wahlentscheid beschlossenen Schuldenbremse des Landes Hessen und dem ab Jahr 2020 greifenden Neuverschuldungsverbot. Dabei werden alle freiwilligen Leistungen des Landes überprüft und somit auch die Leistungen im Bereich der Privatwaldbetreuung, die bisher fast vollständig aus Landesmitteln beglichen wurden. In den letzten Jahren wurden in den von Hessen-Forst betreuten Privatwäldern durchschnittlich 440.000 fm Holz pro Jahr eingeschlagen. Der durchschnittliche Holzerlös betrug rund 67,- €/fm mit einem Gesamterlös von rd. 29,7 Mill. € für die Waldbesitzer pro Jahr. Bei einer betreuten Privatwaldfläche von ca. 105.000 ha ist dies ein durchschnittlicher Erlös von ca. 281,- € /ha betreuten Privatwald. Für diese Leistungen nahm Hessen-Forst in 2013 lediglich 730.000 € Erlöse ein.

Demgegenüber steht ein Kostenaufwand für die Forstämter und Revierleiter von mehr als 7,3 Mill. €. Die Stunde des Försters ist dabei mit dem Rechnungsansatz von momentan 70,- € + USt. veranschlagt. Aufgrund dieser Fakten sind die Kostensteigerungen zu erklären.

Obwohl diese Kostenrichtsätze erst zum 1.10.2015 in Kraft treten, ist der neue Vertragsabschluss mit dem Waldbesitzer frühestens erst im Laufe des Monats Oktober 2015 zu erwarten, erst dann werden die neuen Kostensätze fällig. Die Prozedur dabei sieht vor, dass alle Privatwaldbesitzer über 5 ha dann vom Forstamt einen neuen Vertrag erhalten.

Dagegen hat der Waldbesitzer die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen zu widersprechen. Macht er dieses, wird durch das Forstamt die Kündigung ausgesprochen, die mit einer Frist von sechs Monaten wirksam wird. Bei Einverständnis mit dem neuen Vertrag bleibt alles, allerdings mit den neuen Kostensätzen, beim Alten. Von diesen neuen Beförsterungskosten ist die Mitgliedschaft bei der Forstbetriebsgemeinschaft Hessische Rhön nicht betroffen. Wie auch immer der Waldbesitzer sich entscheidet, er bleibt Mitglied der FBG und nimmt deren Leistungen zu den bisherigen Kostensätzen der FBG weiterhin in Anspruch. Der Vorstand der FBG hat auf seiner Sitzung am 3. August diese Vorgehensweise einstimmig beschlossen. Nach dem Versenden der Verträge durch das Forstamt an die Waldbesitzer, finden FBV-Versammlungen, möglichst zusammengefasst, auf Revierebene statt, bei denen auch alle über 5 ha Betroffenen gesondert eingeladen werden. Auch eine Mitgliederversammlung der FBG ist dann vorgesehen. Somit kann eine umfangreiche Beratung zusätzlich stattfinden. Der Vorstand hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, seinen Mitgliedern zu empfehlen, die Betreuung durch Hessen-Forst, Forstamt Hofbieber und dem entsprechenden Revierleiter weiter fortzuführen und den neuen Vertrag mit dem Forstamt abzuschließen. Bei Fragen zu dieser Problematik stehen die FBG, das Forstamt und der zuständige Revierleiter gern zur Verfügung.